

GSV-Gütesiegel
Kriterien für Sanierungsberater
i.d.F. vom 08.11.2011

Leitbild des zertifizierten Sanierungsberaters

Ein zertifizierter Sanierungsberater zeichnet sich durch die folgenden Kriterien aus:

- Unabhängigkeit und Integrität
- Umfangreiche Berufserfahrung und geprüftes Fachwissen
- sachliche und persönliche Infrastruktur
- nachgewiesene Sanierungserfolge

Der zertifizierte Sanierungsberater arbeitet im Rahmen von Sanierungsaufträgen ergebnisoffen, d. h. er ist sowohl außergerichtlich beratend und gestaltend, wie auch gerichtlich begleitend tätig. Seine Zielgruppe sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

1. Unabhängigkeit und Integrität

- Der Sanierungsberater ist nicht an Unternehmen beteiligt, die von ihm selbst oder Dritten im Rahmen der Beratung/Begleitung beauftragt werden, mit Ausnahme der eigenen Kanzlei/der eigenen Büros. Er nimmt weder Provisionen noch sog. Kick-backs oder andere Vergütungen von Dritten an, noch zahlt er selber solche.
- Der Sanierungsberater arbeitet im Rahmen von Mandatierungen wechselnd mit unterschiedlichen Berufsträgern/ Kompetenzträgern zusammen.
- Die Auftraggeber sind nicht gesellschaftsrechtlich am „Sanierungsberater“ beteiligt.

2. Sachliche Infrastruktur

- Der Sanierungsberater verfügt über speziell für die Krisen- und Sanierungsberatung qualifizierte Fachkräfte, insbesondere für die Bearbeitung spezifischer betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Fragen sowie über grundlegende insolvenzrechtliche Kenntnisse.
- Das Know-how sowie fachspezifischen Kenntnisse können mit Hilfe eines vorhandenen Netzwerkes von Kooperationspartnern abgedeckt werden.
- Der Sanierungsberater muss für die sachliche Infrastruktur einen Nachweis erbringen und insbesondere versichern, dass die Form der Zusammenarbeit nicht nur einen „oberflächlichen“ Charakter hat. Dies kann bspw. in Form einer Kooperationspartnermatrix oder mit Hilfe von Kompetenzrastern erfolgen.
- Der Sanierungsberater verfügt über ein adäquates QM-System, das Abläufe und Strukturen, je nach Art und Umfang der jeweiligen Kanzlei/ Büros, kompatibel miteinander verknüpft. Das QM-System muss im Rahmen von Prozess-Handbüchern oder Checklisten nachgewiesen werden und wird durch den Prüfungsausschuss auf „Praktikabilität“ und „Effizienz“ überprüft. Zertifizierte QM-Systeme werden durch den Prüfungsausschuss nicht hinterfragt und überprüft.

3. Nachhaltige Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre als Sanierungsberater)

- Der Sanierungsberater arbeitet im Rahmen von Sanierungsaufträgen ergebnisoffen. Er ist sowohl außergerichtlich gestaltend wie auch gerichtlich begleitend tätig, wenn z.B. das Insolvenzverfahren die einzige Möglichkeit zur Lösung der betrieblichen Probleme ist.
- Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Sanierungsberater oder Eigenverwalter (Geschäftsführer / Vorstand) in mindestens fünf Verfahren eigenverantwortlich ein Sanierungskonzept erstellt hat oder mindestens 3 übertragende Sanierungen erfolgreich durchgeführt hat.

- Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit als Sanierungsberater mindestens 3 Unternehmen im Insolvenzverfahren begleitet hat. Diese sind im Verfahrensregister eindeutig kenntlich zu machen oder separat aufzuführen.
- Von den vorgenannten Verfahren hat er mindestens 3 Referenzprojekte nach vorgegebenen Kriterien der Auswahlkommission zur Erlangung des Gütesiegels persönlich vorzustellen.

4. Sach- und Ergebniskriterien

- Der Antragssteller hat im Rahmen seiner Tätigkeit als Sanierungsberater in den vergangenen 5 Jahren folgende Durchschnittswerte bei abgewickelten Sanierungsberatungen juristischer Personen und Personengesellschaften erreicht:
 - 75% der von ihm sanierten Unternehmen waren nach Abschluss der Sanierung noch mindestens 3 weitere Jahre am Markt; es sei denn, das Scheitern der nachhaltigen Sanierung beruht auf Gründen, die vom Sanierungsberater nicht zu vertreten sind..

Die erhaltenen Arbeitsplätze im Falle der Sanierung betragen, gemessen an den Beschäftigten bei Einleitung des Verfahrens bzw. Beginn der Beratung, durchschnittlich mind. 50 %.
 - Die vorgenannten Quoten beziehen sich auf die Erhaltung des operativen Bereiches der jeweiligen Unternehmen.

5. Nachweise und Referenzen

- Der Antragssteller hat ein vollständiges Verfahrensregister aller Unternehmenssanierungen vorzulegen, bei denen der Antragssteller als Sanierungsberater beauftragt wurde. Das Verfahrensregister hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Unternehmen oder Branche, Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz p.a., Sanierung erfolgreich (ja/nein), Zeitraum der Tätigkeit.

- Der Antragssteller hat zwei aussagekräftige Referenzen über seine Tätigkeit als Sanierungsberater aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, der Arbeitnehmersvertreter, der institutionellen Gläubiger und/oder der Sicherungsgläubiger vorzulegen und die Referenzen von der Verschwiegenheit zu entbinden.

6. Persönliche Kriterien

- Grundsätzlich abgeschlossenes Hochschulstudium.
- Hauptberufliche Praxis von mindestens 5 Jahren im Bereich von Sanierung/Restrukturierung.
- Einreichung Führungszeugnis und Negativ-Auskunft der Schufa.
- Fortbildungsnachweise jährlich mind. 15 Stunden.
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung Deckungshöhe mind. 1 Mio. Euro.
- Bereitschaft zur fortlaufenden Evaluierung und Rezertifizierung alle 3 Jahre. Bei Bedarf und Verdacht auf missbräuchliche und nicht regelkonforme Arbeitsweise wird eine Evaluierung in kürzeren Zeiträumen nicht ausgeschlossen.

7. Fachliche Kriterien

- Der Antragsteller verfügt nachweisbar über die für eine erfolgreiche außergerichtliche und/oder gerichtliche Sanierung notwendigen Kenntnisse in den in der Anlage zu diesem Kriterienkatalog aufgeführten Bereichen.

8. Anerkennungsmodell

- Jeder Antragsteller muss sich grundsätzlich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen. Je nach Berufserfahrung des Antragstellers ist bei nachgewiesenen Sanierungserfolgen und einer mehr als zehnjährigen Berufserfahrung im Rahmen einer Ermessensentscheidung der

Prüfungskommission eine Befreiung von der schriftlichen Prüfung möglich.

- Die erfolgreiche Qualifizierung als Fachberater für Sanierung und Insolvenz des DSTV oder als Absolvent eines den Anforderungen entsprechenden Hochschulstudiums bzw. Zertifikatslehrgangs mit Prüfungen unter akademischen Bedingungen kann auf die nachzuweisenden fachlichen Kriterien angerechnet werden bzw. diese ersetzen. Die anerkannten Studiengänge bzw. Zertifikatslehrgänge (z.B. IfUS Institut Heidelberg) legt die Prüfungskommission jährlich fest.

Anlage zu Ziffer 7)

Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sanierung

- Erstellung von Sanierungskonzepten
- Grundlagen des Insolvenzrechts
- Sanierungsalternativen im Insolvenzverfahren
- Grundlagen arbeitsrechtlicher Sanierungsmaßnahmen
- Finanzierungsinstrumente in der Krise
- Grundlagen der außergerichtlichen Sanierung
- Durchführung außergerichtlicher Sanierungsvergleiche
- Finanzierung und Krisenmanagement aus Gläubigersicht
- Straf- und haftungsrechtliche Aspekte in der Krise
- Grundlagen der Unternehmensbewertung und der Transaktionsbegleitung
- Moderation und Kommunikation in Krise und Insolvenz
- Steuerliche Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen
- Gesellschaftsrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen